

# Rahmenbedingungen zur Wartung

---

(Stand: Okt. 2015)

## 1. Wartungstermine

Der konkrete Wartungstermin wird zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmt. Sollte innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Terminverhandlungen kein Termin vereinbart worden sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Wartungstermin zu bestimmen. Diesen Termin hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu bestätigen.

## 2. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit dem, in der Auftragsbestätigung genannten, Vertragsbeginn in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zum oben genannten Vertragsende. Während der festen Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Eine Kündigung gemäß § 649 BGB ist ausgeschlossen.

## 3. Sonderkündigung

Der Vertrag kann nur aus folgenden Gründen mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden:

- 3.1 durch den Auftraggeber, wenn die zu wartende Anlage dauerhaft stillgelegt oder die gesamte Anlage ausgetauscht wird,
- 3.2 durch den Auftragnehmer, wenn die Leistungen des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage oder der räumlichen Verhältnisse (Zugänglichkeit der Anlage) nicht mehr oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar sind.

## 4. Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt bestehen. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftragnehmer insbesondere dann vor, wenn

- 4.1 der Auftraggeber mit der Erfüllung der von ihm geschuldeten Leistungen in Verzug ist.
- 4.2 über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.
- 4.3 der Wartungsvertrag des Auftraggebers wiederum mit seinem Kunden aufgelöst wird.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Nach Ausspruch der Kündigung bis zur Beendigung des Vertrages bleiben die Rechte und Pflichten der Parteien bestehen.

Eine Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform und ist per Einschreiben oder gegen Übergabebestätigung der anderen Vertragspartei zu übermitteln.

## 5. Jährliche Wartungspauschale

Die Wartungspauschale gilt, sofern die Wartungsarbeiten von montags bis freitags 8 bis 18 Uhr vor Ort ausgeführt werden. Für Wartungsarbeiten außerhalb dieser Zeiten fallen zusätzliche Kosten gemäß den aktuell geltenden Verrechnungspreisen über die Außerordentlichen Serviceleistungen an.

In dieser Wartungspauschale sind enthalten:

- alle Wartungsleistungen die im Wartungsumfang dieses Vertrages (s.u.) enthalten sind.
- die Reisekosten, sofern zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht abweichendes vereinbart wurde.
- Dichtungen für das Wiederverschließen einer Abgaskammer und eines Mann-, und Handlochs.

## 6. Zahlungsbedingungen

Die jährliche Wartungspauschale gemäß vorstehender Ziffer 5. wird anteilig entsprechend der Anzahl der jährlichen Wartungsintervalle 14 Tage nach Durchführung der Wartung und Zusendung des Wartungsberichtes im entsprechenden Wartungsintervall zur Zahlung fällig.

Der Auftraggeber kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug. Im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.

Alle Zahlungen sind auf folgendes Konto des Auftragnehmers zu leisten:

Kreditinstitut:	Vereinigte Sparkassen Ansbach
Kontonummer:	430 370 270
Bankleitzahl:	765 500 00
IBAN:	DE 87765500000430370270

## 7. Wartungsumfang

Die Leistung des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag umfasst nur die technischen Tätigkeiten gemäß dem **“Leistungsverzeichnis“ (Anlage 1)** zum Vertrag und dringend notwendige Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, soweit diese ohne wesentlichen Zeit- und Materialaufwand im Rahmen der Wartungsarbeiten bis zu einem Nettorechnungswert bezogen auf die jeweils gültigen Kostensätze für außerordentliche Serviceleistungen und bezogen auf die jeweils gültigen Preise für Ersatzteile von 10,00 € möglich sind.

Das Leistungsverzeichnis enthält abschließend die technischen Tätigkeiten an dem Wartungsobjekt durch unser Servicepersonal. Die von der Wartungspauschale gemäß Auftragsbestätigung umfassten Materialien sind dort aufgeführt. Das Leistungsverzeichnis ist fester Bestandteil des Wartungsvertrages.

*Nicht* in der Wartung enthalten sind:

### 7.1 Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen, die

- auf Bedienungsfehler,
- unsachgemäße Behandlung,
- technischen Eingriffen, die der Betreiber oder ein Dritter an den aufgeführten technischen Anlagen (gem. Auftragsbestätigung) durchgeführt hat,
- auf äußeren, weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer zu vertretenden Einflüssen zurückzuführen sind.

- 7.2 die Reinigung der Anlage mit Ausnahme der abgasseitigen Reinigung bei Wärmetauschern bzw. Reinigung der Luftseite von Kaltwassersätzen (wenn als Wartungsoption gewählt) und wenn im Leistungsverzeichnis aufgeführt.
- 7.3 Wartungsmaßnahmen an Anlagenteilen oder sonstigen technischen Anlagen, die nicht von der Beschreibung der technischen Anlage auf Seite 1 dieses Vertrages umfasst sind.
- 7.4 Sonstige Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Abrechnung.
- 7.5 vom Auftraggeber bereitzustellende Hilfs- und Betriebsmittel (z.B. Flurfördergeräte, Kran, Hebebühne u. a. ), Betriebspersonal zum Betrieb der Anlage im Rahmen der Wartung sowie die zur Wartung oder Reinigung erforderlichen Medien (z.B. Trinkwasser, ausreichend abgesicherter Stromanschluss).
- 7.6 Serviceleistungen, die über den Wartungsumfang hinausgehen.
- 7.7 Kosten für Serviceeinsätze zusätzlich zu den vereinbarten Wartungsintervallen.

Die sich aus Rechtsvorschriften, der technischen Spezifikation und der Betriebs- und Wartungsanleitung ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluss dieses Vertrages nicht aufgehoben.

## **8. Servicebericht / Arbeitsscheine**

Die APROVIS-Servicetechniker haben die Arbeitszeit, Reisezeit und ausgeführten Tätigkeiten in einem Servicebericht / Arbeitsschein einzutragen, der durch Unterschrift des Kunden bestätigt wird. Der Kunde hat sich vor Unterzeichnung des Serviceberichts davon zu überzeugen, dass alle Angaben ordnungsgemäß sind.

## **9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Für alle Anlagen gilt:

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche einschlägigen Vorschriften für die zu erbringende Wartungsleistung an der jeweiligen technischen Anlage mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind nur die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer daher auch den durch Dritte auferlegten Prüfungsumfang für die zu erbringende Wartungsleistung an der jeweiligen technischen Anlage mitzuteilen.

Sonstige Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind in **Anlage 2 „Wartungsvoraussetzungen“** zum Vertrag geregelt.

Die in Anlage 2 enthaltenen Wartungsvoraussetzungen sind von dem Auftraggeber bzw. (wenn abweichend) dem Betreiber zu beachten. Anlage 2 gibt vor, welche Voraussetzungen vor der Wartungsleistung erfüllt sein müssen. Dadurch erzielen wir einen reibungslosen und effektiven Ablauf der Wartungsleistung. Werden diese Wartungsvoraussetzungen nicht eingehalten, haftet APROVIS nicht für die ausgeführten Wartungsleistungen. Ein unterschriebenes Exemplar der Anlage 2 muss APROVIS spätestens eine Woche vor dem jeweiligen geplanten Wartungseinsatz vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist APROVIS berechtigt, die Ausführung des Wartungseinsatzes zu verweigern.

Sofern der Auftraggeber selbst nicht Anlagenbetreiber ist, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der Anlagenbetreiber diese Mitwirkungspflichten erfüllt. Die Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten ist Voraussetzung für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Wartung. Der Auftragnehmer ist befugt, diese Mitwirkungspflichten des Auftraggebers zu ändern bzw. zu ergänzen, wenn dies für eine nach den gesetzlichen oder behördlichen oder sonstigen zu erfüllenden Vorschriften ordnungsgemäße Wartung erforderlich ist.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber und auf dessen Weisung auch dem Anlagenbetreiber die jeweiligen Mitwirkungspflichten rechtzeitig schriftlich (per Fax oder E-Mail genügt) mit, wobei eine Ankündigungsfrist von 2 Wochen von den Parteien als ausreichend angesehen wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mitwirkungspflichten zum Zeichen der Anerkennung zu unterzeichnen und an den Auftragnehmer bis spätestens eine Woche vor Beginn der Wartungsarbeiten zurückzusenden. Es genügt auch für eine Vereinbarung der Mitwirkungspflichten, wenn der Anlagenbetreiber diese Mitwirkungspflichten unterzeichnet.

## **10. Gewährleistung / Haftung**

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bezüglich der Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate nach Durchführung der jeweiligen Wartung.  
Offensichtliche Mängel der Wartungsarbeiten sind vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Durchführung der Wartungsarbeiten geltend zu machen, ansonsten ist der Auftragnehmer von seiner Mängelhaftung befreit.
- 10.2 Bei fristgerechten, begründeten Beanstandungen, leistet der Auftragnehmer Nachbesserung. Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit.
- 10.3 Im Fall der Nachbesserung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl und erfolgloser Fristsetzung zur Nachbesserung Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Mängel und Schäden,
- die durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen bzw. Dritten verursacht wurden,
  - die durch höhere Gewalt bzw. Blitzschaden, sowie durch Verschleiß, mechanische Überbeanspruchung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden sind,
  - welche durch außergewöhnliche elektrische, mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse entstanden sind,
  - die durch nicht ordnungsgemäße, in den Aufgabenbereich des Auftraggebers dessen Erfüllungsgehilfen oder Dritten fallende Arbeiten, wie z. B., Nachschmierungen, Wasserkontrollen etc. entstanden sind,
  - die durch nicht ordnungsgemäßen Betrieb nach der technischen Spezifikation und der Betriebs- und Wartungsanleitung entstanden sind.
- 10.5 Ansprüche des Auftraggebers gegenüber APROVIS (Auftragnehmer) auf Ersatz von entgangenem Gewinn, Produktionsausfall sowie mittelbare Schäden und Folgeschäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend in Ziffer 10.6 ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

APROVIS haftet für Schäden gemäß Ziffer 10.5, soweit diese durch die von der Fa. APROVIS abgeschlossene Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Ansonsten haftet APROVIS für Schäden gemäß Ziffer 10.5 nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von APROVIS.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

- 10.6 Anderweitige Regelungen, die zu einer weitergehenden Haftung von APROVIS für die in Ziffer 10.5 genannten Schäden führen, sind bzw. werden hiermit ausdrücklich abbedungen.
- 10.7 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer unverzüglich eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der angemessene Versicherungsschutz ist zu Vertragsbeginn und auf regelmäßig nachzuweisen und während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten und im Schadensfall wieder aufzufüllen.

## 11. Sonstiges, Rechtswahl

Als Gerichtsstand vereinbaren beide Vertragsparteien das Gericht am Hauptsitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Die Vereinbarung unterliegt dem materiellen deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, jede unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**Für alle von uns durchgeführten Arbeiten gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Regelungen des Vertrages gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen jedoch vor.**

Sonstige abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt oder mündlich individuell vereinbart.